

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

und

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

**Eigenbetrieb bellamar,
Eigenbetrieb der Stadt Schwetzingen,
Schwetzingen**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Werkleitung	3
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
D. Feststellungen und Erläuterungen zu Rechnungslegung, Jahresabschluss und Lagebericht	8
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
1. Vorjahresabschluss	8
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
3. Jahresabschluss	9
4. Lagebericht	9
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	10
III. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	10
1. Vermögenslage	10
2. Finanzlage	14
3. Ertragslage	15
E. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	17
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	18

Anlagen (separates Verzeichnis)

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
BHKW	Blockheizkraftwerk
DVFA/SG	Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Anlageberatung e. V./ Schmalenbach-Gesellschaft
EigBG	Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz)
EigBVO	Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung)
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HRA	Handelsregister Abteilung A
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IKS	Internes Kontrollsystem
n.F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW
SWS KG	Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

Hinweis: In Tabellen können technisch bedingt Rundungsdifferenzen auftreten!

A. Prüfungsauftrag

1. In der Werksausschusssitzung vom 4. Oktober 2022 wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 des

Eigenbetrieb bellamar

(nachstehend auch "Eigenbetrieb" genannt)

bestellt.

Daraufhin hat uns die Werkleitung mit Schreiben vom 13. Dezember 2022 den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Der Eigenbetrieb bellamar ist ein Eigenbetrieb der Stadt Schwetzingen und im Sinne des § 267 HGB besteht keine gesetzliche Pflicht zur Durchführung einer Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB. Der Prüfungsauftrag wurde von der Werkleitung aufgrund der Bestimmungen des § 16 Abs. 2 EigBG i.V.m. § 111 Gemeindeordnung Baden-Württemberg erteilt.

Der Jahresabschluss wurde gemäß § 7 EigBG nach den für "große" Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu beachten.

2. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.
3. Der Bericht ist an den Eigenbetrieb gerichtet.

4. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die diesem Bericht beigefügten "Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen" vom 1. Juli 2020 sowie die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2017.
5. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht, dem der geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie der Lagebericht als Anlagen Nr. I bis Nr. IV beigefügt sind.

B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Werkleitung

6. Im folgenden Abschnitt geben wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs durch die Werkleitung wieder.
- Der Geschäftsverlauf 2022 wurde hauptsächlich geprägt durch die wieder fast völlige Freiheit, ohne Verordnungen und Beschränkungen einen Badebesuch im bellamar für die Gäste ermöglichen zu können.
 - Der Jahresfehlbetrag beträgt T€ 417 (Vorjahr: T€ 1.372). Bereinigt man das Jahresergebnis um den handelsrechtlichen zugewiesenen Gewinnanteil der SWS KG von T€ 1.751 (Vorjahr: T€ 628), so ergibt sich ein Bäderverlust von T€ 2.168 (Vorjahr: T€ 2.000). Das Ergebnis des Bäderbetriebes hat sich somit um T€ 168 verschlechtert. Der Betriebskostenzuschuss der Gemeinde Oftersheim für den Bäderbetrieb im Geschäftsjahr 2022 wurde mit netto T€ 388 (Vorjahr: T€ 437) berechnet.
 - Der Finanzmittelfonds setzt sich zusammen aus dem Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von T€ 867 (Vorjahr: T€ 52). Die Liquidität des Eigenbetriebs war stets gewährleistet. Die Investitionen werden im Wesentlichen durch die laufende Geschäftstätigkeit und die Beteiligungserträge finanziert.
 - Für das Jahr 2023 ist, aufgrund der im Freizeitbad gleichbleibenden Rahmenbedingungen in den Schwimmbereichen, mit einem ähnlichen Ergebnis hinsichtlich Besucher- sowie Umsatzzahlen, wie im Vorjahr zu rechnen.
7. Die uns vorgelegten Planungsrechnungen und zugrunde gelegten Annahmen erscheinen plausibel.
8. Nach unseren Feststellungen vermittelt diese Beurteilung der Werkleitung insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage, des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussage in Frage stellen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

9. Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022. Diese haben wir daraufhin geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir zusätzlich daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind (IDW PS 350 n.F. (10.2021)).

10. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW-Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.
11. Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages zur Jahresabschlussprüfung.
12. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Werkleitung zugesichert werden kann.
13. Die Werkleitung des Eigenbetriebs ist für die Buchführung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich.
14. Unsere Aufgabe ist es, die von der Werkleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

15. Wir haben unsere Prüfung vom 1. Mai bis zum 15. Juni 2023 mit Unterbrechungen in unseren Büroräumen durchgeführt. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von FALK GmbH und Co. KG, Heidelberg, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Eigenbetriebs bellamar zum 31. Dezember 2021.
16. Bei der Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrages waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten. Die Prüfung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern und dem Werksausschuss des Eigenbetriebs.
17. Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst ein Urteil über die wirtschaftliche und rechtliche Situation des Eigenbetriebs gebildet. In Gesprächen mit der Werkleitung und leitenden Mitarbeitern des Eigenbetriebs haben wir uns anschließend ein Bild über die Geschäftsrisiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, gemacht.

Die Prüfung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie der Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht haben wir überwiegend auf der Basis von Stichproben vorgenommen.

Wir haben uns ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem verschafft, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Eigenbetriebs abzugeben.

18. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.
19. Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebs und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebs zu Grunde. Hierbei haben wir unsere Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie mögliche Fehlerrisiken berücksichtigt.
20. Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:
 - Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte,
 - Entwicklung des Anlagevermögens,
 - Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
 - weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.
21. Ausgehend von unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet.

Sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.

Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

22. Wir haben uns davon überzeugt, dass die Eröffnungsbilanzwerte keine falschen Angaben enthalten, die den zu prüfenden Jahresabschluss wesentlich beeinflussen und dass die Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte stetig im Zeitablauf angewendet werden.
23. Die Forderungen und Verbindlichkeiten wurden durch Saldenlisten sowie entsprechende Offene-Posten-Listen nachgewiesen.
24. Der Nachweis der übrigen Vermögens- und Schuldposten erfolgte durch Bücher, Verträge sowie sonstige Unterlagen und Belege, wie Kassenbücher, Bankauszüge und Bankbestätigungen.
25. Von der Werkleitung und den zur Auskunft benannten Personen sind alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht worden. Die Werkleitung hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden. Die Werkleitung hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

D. Feststellungen und Erläuterungen zu Rechnungslegung, Jahresabschluss und Lagebericht

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

26. Der Vorjahresabschluss wurde vom Gemeinderat am 28. September 2022 festgestellt.

Der Werkleitung wurde Entlastung erteilt.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

27. Das vom Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Es ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes zu gewährleisten.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung) entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Jahresabschluss

28. Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten des Eigenbetriebs entwickelt. Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst. Sie sind unter Beachtung der Vorschriften des HGB für "große" Kapitalgesellschaften, der Betriebssatzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet.

Der Ausweis ist nach den Vorschriften für "große" Kapitalgesellschaften vorschriftsmäßig erfolgt. In den Anhang sind die erforderlichen Angaben richtig und vollständig aufgenommen, er entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

29. Im Ergebnis können wir feststellen, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

4. Lagebericht

30. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften nach § 289 HGB.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

31. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

32. Die Sachanlagen sind zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um die Kapitalzuschüsse bilanziert. Das Anlagevermögen wird entsprechend der wirtschaftlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Bei den Herstellungskosten werden Gemeinkosten in angemessener Höhe berücksichtigt.

Bei den sonstigen Rückstellungen werden alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen berücksichtigt und auf der Grundlage bzw. in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeitrags angesetzt.

33. Der Eigenbetrieb hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben.

III. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

34. Zur Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs haben wir in der nachstehenden Übersicht die Bilanzposten nach Liquiditätsgesichtspunkten in Gruppen zusammengefasst und den Vorjahreswerten gegenübergestellt.

Hierbei haben wir zur Verbesserung der Klarheit der Darstellung

- die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dem Sachanlagevermögen,
- die Rechnungsabgrenzungsposten den Forderungen,
- die Rückstellungen dem kurzfristigen Fremdkapital und
- die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten dem langfristigen Fremdkapital zugerechnet.

Strukturbilanz

	31. Dezember 2022		31. Dezember 2021		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Anlagevermögen					
Sachanlagen	5.705	32,9	5.653	34,5	52
Finanzanlagen	10.461	60,3	10.398	63,6	63
	16.166	93,2	16.051	98,1	115
Umlaufvermögen					
Vorräte	15	0,1	28	0,2	- 13
Kurzfristige Forderungen	306	1,7	224	1,4	82
Flüssige Mittel	867	5,0	52	0,3	815
	1.188	6,8	304	1,9	884
Summe der Aktiva	17.354	100,0	16.355	100,0	999
Passiva					
Eigenkapital	5.801	33,4	4.847	29,6	954
Fremdkapital					
Lang- und mittelfristiges	9.995	57,6	9.202	56,3	793
Kurzfristiges	1.558	9,0	2.306	14,1	- 748
	11.553	66,6	11.508	70,4	45
Summe der Passiva	17.354	100,0	16.355	100,0	999

35. In der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufbereiteten Bilanz ist die Bilanzsumme gegenüber dem Vorjahr um T€ 999 bzw. 6,1 % auf T€ 17.354 gestiegen.

Anlagevermögen

36. Im Jahr 2022 wurden T€ 1.351 ins Anlagevermögen investiert. Zuschüsse von T€ 511 wurden abgesetzt. Sie betrafen die Beschaffung neuer Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die planmäßigen Abschreibungen betrugen T€ 724 und die Restbuchwerte der Anlagenabgänge T€ 1.

Umlaufvermögen

37. Die Forderungen bestehen im Wesentlichen aus Lieferungen und Leistungen (T€ 171). Des Weiteren werden Forderungen gegen die Stadt Schwetzingen ausgewiesen und betreffen mit T€ 172 die Forderung aus Umsatzsteuervorauszahlungen 2022 sowie verrechnete Verbindlichkeiten bestehen aus Verwaltungskosten in Höhe von T€ 52 und Dienstleistungskosten von T€ 48.

Eigenkapital

38. Die Eigenkapitalquote ist aufgrund der gestiegenen Bilanzsumme von 29,6 % auf 33,4 % gestiegen.

Fremdkapital

39. Das kurzfristige Fremdkapital sinkt um T€ 748 auf T€ 1.558. Wesentliche Positionen sind die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (T€ 1.076; Vorjahr: T€ 1.144) sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (T€ 110; Vorjahr: T€ 209). Die Rückstellungen sind zum Bilanzstichtag um T€ 217 auf T€ 281 gestiegen.

40. Die aus der zusammengefassten Bilanz abgeleitete langfristige Kapitalstruktur ergibt folgendes Bild:

Langfristige Kapitalstruktur

	31. Dezember 2022		31. Dezember 2021	
	T€	in % der Bilanzsumme	T€	in % der Bilanzsumme
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	5.705	32,9	5.653	34,5
Finanzanlagen	10.461	60,3	10.398	63,6
Summe des langfristigen Vermögens	16.166	93,2	16.051	98,1
Zur Finanzierung standen zur Verfügung				
Eigenkapital	5.801	33,4	4.847	29,6
Lang- und mittelfristiges Fremdkapital	9.995	57,6	9.202	56,3
Summe des langfristigen Kapitals	15.796	91,0	14.049	85,9
Unterdeckung	370	2,2	2.002	12,2

Das Anlagevermögen ist nicht vollständig durch Eigenkapital und langfristig zur Verfügung stehendes Kapital gedeckt. Es ergibt sich eine Unterdeckung in Höhe von T€ 370, die sich im Vergleich zum Vorjahr um T€ 1.632 reduziert hat.

2. Finanzlage

41. In der nachfolgenden **Kapitalflussrechnung** werden die wesentlichen finanziellen Vorgänge des Geschäftsjahres 2022 dargestellt. Hieraus ergeben sich die Ursachen für die Veränderung der flüssigen Mittel.

	2022	2021
	T€	T€
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (operativer Bereich)		
Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	- 417	- 1.371
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Ggst. des Anlagevermögens	724	647
Cashflow nach DVFA/SG	307	- 724
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, Forderungen sowie anderer Aktiva	- 68	452
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva	- 965	2.056
Zunahme (+)/Abnahme (-) der kurzfristigen Rückstellungen	217	-
Cashflow aus Veränderungen des Working Capital	- 816	2.508
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	- 509	1.784
2. Cashflow aus der Investitionstätigkeit		
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 1.288	- 949
Einzahlungen (+) aus erhaltenen Zuschüsse	511	- 276
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	- 63	-
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 840	- 1.225
3. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
Einzahlungen (+) aus Begebung von Anleihen und Kreditaufnahmen	1.240	-
Auszahlung (-) aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	- 447	- 442
Einzahlungen (+) aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern	1.371	240
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	2.164	- 202
4. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Summe 1-3)	815	357
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	52	- 305
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	867	52
5. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	867	52
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	867	52

Die zur Finanzierung des investiven Bereichs (Netto-Investitionen) benötigten Mittel (T€ 840) konnten nicht aus dem operativen Cashflow (eigenerwirtschaftete Mittel) finanziert werden. Es verbleibt ein Liquiditätsdefizit von T€ 1.349. Mit dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (T€ 2.164) ergibt sich insgesamt ein Liquiditätsaufbau von T€ 815 zum Bilanzstichtag.

Der Eigenbetrieb war in 2022 und auch bis zum Ende unserer Prüfung jederzeit in der Lage, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

3. Ertragslage

41. Die Ertragslage des Eigenbetriebes ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2022		2021		Veränderung*	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	1.936	99,0	881	99,5	1.055	119,8
Betriebsleistung	1.936	99,0	881	99,5	1.055	119,8
sonstige betriebliche Erträge	19	1,0	4	0,5	15	375,0
Gesamtleistung	1.955	100,0	885	100,0	1.070	120,9
Materialaufwand	1.124	57,5	706	79,8	- 418	-59,2
Personalaufwand	1.304	66,7	922	104,2	- 382	-41,4
Abschreibungen	724	37,0	647	73,1	- 77	-11,9
sonstige betriebliche Aufwendungen	524	26,9	366	41,4	- 158	-43,2
sonstige Steuern	2	0,1	2	0,2	-	0,0
Betriebsaufwand	3.678	188,1	2.643	298,6	- 1.035	-39,2
Betriebsergebnis	- 1.723	-88,1	- 1.758	-198,6	35	2,0
Erträge aus Beteiligungen	1.751	89,6	628	71,0	1.123	178,8
Zinserträge	3	0,2	-	0,0	3	-
Zinsaufwand	235	12,0	243	27,5	8	3,3
Finanzergebnis	1.519	77,7	385	43,5	1.134	294,5
Ordentliches Ergebnis	- 204	-10,4	- 1.372	-155,0	1.168	85,1
Ertragsteuern	213	10,9	-	0,0	213	-
Jahresergebnis	- 417	-21,3	- 1.372	-155,0	955	69,6

*) Vorzeichen bezogen auf die Ergebnisauswirkung

Die Umsatzerlöse des Eigenbetriebs bellamar in Höhe von T€ 1.936 (Vorjahr: T€ 881) setzten sich zusammen aus Allwetterbad T€ 1.337 (Vorjahr: T€ 392), Sauna T€ 102 (Vorjahr: T€ 0) und den sonstigen Umsatzerlösen T€ 497 (Vorjahr: T€ 489) (inkl. dem Betriebskostenzuschuss der Gemeinde Oftersheim).

Die Personalkosten mit T€ 1.304 (Vorjahr: T€ 922), beinhaltet Löhne und Gehälter in Höhe von T€ 1.036 (Vorjahr: T€ 723), soziale Abgaben in Höhe von T€ 191 (Vorjahr: T€ 141) und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung in Höhe von T€ 77 (Vorjahr: T€ 57). Der Eigenbetrieb beschäftigte im Jahr 2022 durchschnittlich 27,50 (Vorjahr: 29,25) Mitarbeiter.

Der Materialaufwand mit T€ 1.124 (Vorjahr: T€ 706) stellt mitunter auch einer der größten Positionen dar. Bestehend aus Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren in Höhe von T€ 890 (Vorjahr T€ 558) und den Aufwendungen für bezogene Leistungen T€ 233 (Vorjahr T€ 148).

E. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

42. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

43. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht in der Anlage Nr. VI dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung von Bedeutung sind.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

44. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 15. Juni 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an den **Eigenbetrieb bellamar, Schwetzingen**

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des **Eigenbetrieb bellamar, Schwetzingen** – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022.
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werksausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Würzburg, 15. Juni 2023

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

(Weisbach)
Wirtschaftsprüfer

(Pencereci)
Wirtschaftsprüfer"

45. Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Würzburg, 15. Juni 2023

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft


(Weisbach)
Wirtschaftsprüfer


(Pencereci)
Wirtschaftsprüfer

Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage Nr.</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2022	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022	II
Anhang	III
Lagebericht	IV
Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse	V
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)	VI
Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	

**Eigenbetrieb bellamar
Eigenbetrieb der Stadt Schwetzingen,
Schwetzingen**

Bilanz

zum

31. Dezember 2022

Bilanz zum 31. Dezember 2022



Aktiva				Passiva			
	€	31.12.2022 €	Vorjahr €		€	31.12.2022 €	Vorjahr €
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital	5.700.000,00		5.700.000,00
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.634,00	1.634,00	2.451,00	II. Andere Gewinnrücklagen	518.518,85		518.518,85
			2.451,00	III. Verlust/Gewinn			
II. Sachanlagen				Gewinn/Verlust des Vorjahres	-1.371.496,72		-239.696,52
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	4.887.691,25		3.921.672,25	Ausgleich durch den Haushalt der Stadt	1.371.496,72		239.696,52
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	815.170,00		666.637,00	Ausgleich durch Rücklagen	0,00		0,00
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00		1.062.405,86	Verwendung für Rücklagen	0,00		0,00
		5.702.861,25	5.650.715,11	Jahresfehlbetrag/-überschuss	-417.167,29		-1.371.496,72
III. Finanzanlagen						-417.167,29	-1.371.496,72
Anteile an verbundenen Unternehmen	10.461.479,11		10.398.158,80			5.801.351,56	4.847.022,13
		10.461.479,11	10.398.158,80	B. Rückstellungen			
		16.165.974,36	16.051.324,91	1. Steuerrückstellungen	204.238,95		0,00
B. Umlaufvermögen				2. sonstige Rückstellungen	76.285,00		63.553,00
I. Vorräte						280.523,95	63.553,00
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	15.440,53	15.440,53	28.472,66	C. Verbindlichkeiten			
			28.472,66	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.994.632,69		9.202.047,16
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	110.488,43		208.676,36
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	171.084,01		44.910,68	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.076.142,98		1.144.365,98
2. Forderungen gegen die Stadt Schwetzingen	73.176,94		23.032,06	4. sonstige Verbindlichkeiten	90.741,65		889.730,56
3. sonstige Vermögensgegenstände	60.649,77		155.137,54			11.272.005,75	11.444.820,06
		304.910,72	223.080,28				
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten							
		866.805,65	51.767,34				
		1.187.156,90	303.320,28				
C. Rechnungsabgrenzungsposten							
		750,00	750,00				
		17.353.881,26	16.355.395,19			17.353.881,26	16.355.395,19

Eigenbetrieb bellamar
Eigenbetrieb der Stadt Schwetzingen,
Schwetzingen

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2022

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022



	€	2022 €	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse	1.936.228,72		881.285,95
2. Gesamtleistung		<u>1.936.228,72</u>	<u>881.285,95</u>
3. sonstige betriebliche Erträge	19.357,89		4.493,42
4. Betriebsleistung		<u>1.955.586,61</u>	<u>885.779,37</u>
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	890.063,59		558.427,12
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>233.471,27</u>	1.123.534,86	<u>147.650,51</u> 706.077,63
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.036.117,81		723.170,10
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung:	268.271,72 <u>(76.507,24)</u>	1.304.389,53	198.601,02 <u>(57.232,88)</u> 921.771,12
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		724.175,95	647.205,30
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		524.513,14	366.336,46
9. Betriebsaufwand		<u>3.676.613,48</u>	<u>2.641.390,51</u>
10. Operatives Ergebnis		<u>-1.721.026,87</u>	<u>-1.755.611,14</u>
11. Erträge aus Beteiligungen davon aus verbundenen Unternehmen:	1.750.704,42 (1.750.704,42)		628.479,33 (628.479,33)
12. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.456,00		0,00
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen:	234.614,61 <u>(8.630,84)</u>		242.546,10 <u>(8.835,50)</u>
14. Finanzergebnis		<u>1.518.545,81</u>	<u>385.933,23</u>
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		212.866,19	236,17
16. Ergebnis nach Steuern		<u>-415.347,25</u>	<u>-1.369.914,08</u>
17. sonstige Steuern		1.820,04	1.582,64
18. Jahresfehlbetrag		<u><u>-417.167,29</u></u>	<u><u>-1.371.496,72</u></u>

Nachrichtlich

Verwendung des Jahresgewinns oder
Behandlung des Jahresverlustes

a) zur Tilgung des Verlustvortrages/ zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	0,00	0,00
b) zur Einstellung in Rücklagen	0,00	0,00
c) zur Abführung an den Haushalt der Stadt/ aus dem Haushalt der Stadt auszugleichen	417.167,29	1.371.496,72
d) auf neue Rechnung vorzutragen	0,00	0,00

**Eigenbetrieb bellamar
Eigenbetrieb der Stadt Schwetzingen,
Schwetzingen**

Anhang



Anhang für das Geschäftsjahr 2022

Eigenbetrieb bellamar

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs bellamar, Schwetzingen (Amtsgericht Mannheim, Abteilung A, Nr. 421376), für das Geschäftsjahr 2022 ist nach den Vorschriften des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) und der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung – EigBVO) sowie gemäß § 7 EigBVO nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Abs. 3 HGB, soweit sich aus der EigBVO nichts anderes ergibt, aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach den Vorschriften der §§ 266 ff. HGB i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 EigBVO, die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB i. V. m. § 9 Abs. 1 EigBVO aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr grundsätzlich unverändert.

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände werden mit den Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet. Der Umfang der Anschaffungskosten entspricht § 255 Abs. 1 HGB. Immaterielle Vermögensgegenstände werden über eine Laufzeit von fünf Jahren abgeschrieben.

Die Sachanlagen sind zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um die Kapitalzuschüsse bilanziert. Das Anlagevermögen wird entsprechend der wirtschaftlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Bei den Herstellungskosten werden Gemeinkosten in angemessener Höhe berücksichtigt. Für das Sachanlagevermögen gelten folgende Abschreibungsfristen:

Bauten	6 bis 50 Jahre
andere Betriebsanlagen	5 bis 33 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 bis 25 Jahre

Geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert bis 800,00 Euro werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die Finanzanlagen sind zum Nominalwert angesetzt.



Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden zu den letzten Einkaufspreisen bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind unter Berücksichtigung erkennbarer Risiken zum Nennwert angesetzt. Erkennbare Risiken sind durch angemessene Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten werden ebenfalls zum Nennwert angesetzt.

Das Eigenkapital wird mit dem Nennwert ausgewiesen.

Bei den Steuer- und sonstigen Rückstellungen werden alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen berücksichtigt und auf der Grundlage bzw. in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

Unter den Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben bzw. Einnahmen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwendungen und Erträge für einen bestimmten Zeitraum danach darstellen.



Erläuterungen zur Bilanz

(Werte in €)

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang) dargestellt.

2. Sachanlagen

Der Investitionsschwerpunkt lag in der Beschaffung neuer Betriebs- und Geschäftsausstattungen (275.624,43 €).

3. Finanzanlagen

Der Eigenbetrieb ist am Eigenkapital folgender Gesellschaften mit mindestens 20 Prozent beteiligt:

Name und Sitz der Gesellschaft	Anteil am Kapital in %	Eigenkapital der Gesellschaft	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres
Stadtwerke Schwetzingen Verwaltungsgesellschaft mbH	54,86	43.470,13	4.383,73
Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG	59,92	18.569.044,60	3.798.082,33
Netzgesellschaft Schwetzingen Verwaltungs GmbH*	64,90	32.163,02	1.052,72
Netzgesellschaft Schwetzingen GmbH & Co. KG*	64,90	2.440.587,20	118.388,04

*Stand: 31. Dezember 2022

4. Vorräte

	31.12.2022	31.12.2021
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	15.440,53	28.472,66
	15.440,53	28.472,66



5. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2022	31.12.2021
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	171.084,01	44.910,68
Forderungen gegen die Stadt Schwetzingen	73.176,94	23.032,06
sonstige Vermögensgegenstände	60.649,77	155.137,54
	304.910,72	223.080,28

Die Forderungen gegen die Stadt Schwetzingen bestehen vor allem aus der Umsatz- bzw. Vorsteuer in Höhe von 172.430,29 Euro. Dagegenstehende Verbindlichkeiten bestehen aus Verwaltungskosten in Höhe von 51.932,00 Euro und Dienstleistungskosten von 47.839,24 Euro. Die übrigen Forderungen bestehen wie im Vorjahr aus Lieferungen und Leistungen.

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Laufzeit bis zu einem Jahr.

6. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2022	31.12.2021
Kassenbestand	39.294,51	26.758,19
Guthaben bei Kreditinstituten	827.511,14	25.009,15
	866.805,65	51.767,34



7. Eigenkapital

	31.12.2022	31.12.2021
Stammkapital	5.700.000,00	5.700.000,00
Andere Gewinnrücklagen	518.518,85	518.518,85
Gewinn-/Verlustvortrag	0,00	0,00
Jahresfehlbetrag/-überschuss	-417.167,29	-1.371.496,72
	5.801.351,56	4.847.022,13

8. Rückstellungen

	31.12.2022	31.12.2021
Steuerrückstellungen	204.238,95	0,00
sonstige Rückstellungen	76.285,00	63.553,00
	280.523,95	63.553,00

In den sonstigen Rückstellungen sind Rückstellungen für die Jahresabschlussprüfung und -erstellung in Höhe von 26.200,00 Euro (Vorjahr: 26.400,00 €), für Überstundenansprüche von 19.856,00 Euro (Vorjahr: 9.905,00 €), für Urlaubsansprüche von 17.022,00 Euro (Vorjahr: 12.186,00 €) und für ungewisse Verbindlichkeiten von 13.207,00 Euro (Vorjahr: 15.062,00 €) enthalten.



9. Verbindlichkeiten

		davon mit einer Restlaufzeit				davon mit einer Restlaufzeit		
	31.12.2022	≤ 1 Jahr	> 1 Jahr	davon > 5 Jahre	31.12.2021	≤ 1 Jahr	> 1 Jahr	davon > 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.994.632,69	550.321,85	9.444.310,84	(7.428.157,59)	9.202.047,16	475.102,67	8.726.944,49	(6.920.516,59)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	110.488,43	110.488,43	0,00	(0,00)	208.676,36	208.676,36	0,00	(0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.076.142,98	1.076.142,98	0,00	(0,00)	1.144.365,98	1.144.365,98	0,00	(0,00)
sonstige Verbindlichkeiten	90.741,65	90.741,65	0,00	(0,00)	889.730,56	889.730,56	0,00	(0,00)
	11.272.005,75	1.827.694,91	9.444.310,84	(7.428.157,59)	11.444.820,06	2.717.875,57	8.726.944,49	(6.920.516,59)

Von den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten entfallen 27.688,08 Euro (Vorjahr: 24.341,70 €) auf Zinsaufwand, der erst nach dem Abschlussstichtag fällig wird.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen unter anderem aus einem Kassenkredit in Höhe von 1.680.000,00 Euro. Dagegenstehende Forderungen bestehen vor allem aus dem Gewinnanteil in Höhe von 628.479,33 Euro. Die übrigen Verbindlichkeiten bestehen wie im Vorjahr aus Lieferungen und Leistungen.



Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

(Werte in €)

10. Umsatzerlöse

	2022	2021
Allwetterbad	1.336.704,09	392.696,30
Sauna	101.787,14	-117,76
Badebedarf	49.610,35	10.692,22
Erlöse aus Vermietung und Verpachtung	28.242,02	12.200,04
Bewirtung	272,93	175,88
sonstige Umsatzerlöse (inkl. Betriebskostenzuschuss der Gemeinde Oftersheim)	419.612,19	465.639,27
	1.936.228,72	881.285,95

11. sonstige betriebliche Erträge

	2022	2021
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	846,00	0,00
sonstige Erträge	18.511,89	4.493,42
	19.357,89	4.493,42

Die sonstigen Erträge enthalten periodenfremde Erträge in Höhe von 12.850,47 Euro (Vorjahr: 4.251,32 €), die aus Rückvergütungen und Gutschriften früherer Jahre resultieren.



12. Materialaufwand

	2022	2021
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	890.063,59	558.427,12
Aufwendungen für bezogene Leistungen	233.471,27	147.650,51
	1.123.534,86	706.077,63

13. Personalaufwand

	2022	2021
Löhne und Gehälter	1.036.117,81	723.170,10
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	268.271,72	198.601,02
(davon für Altersversorgung)	(76.507,24)	(57.232,88)
	1.304.389,53	921.771,12

Die Zahl der Mitarbeiter betrug im Jahresdurchschnitt 27,50 (Vorjahr: 29,25).

	2022	2021
Angestellte	8,50	13,50
Aushilfen	0,00	3,25
Gewerbliche Arbeitnehmer	18,00	11,50
Geringfügig Beschäftigte	1,00	1,00
	27,50	29,25



14. sonstige betriebliche Aufwendungen

	2022	2021
Dienst- und Fremdleistungen	177.168,83	108.474,75
Versicherungen	60.385,04	59.533,61
Verluste aus Anlagenabgängen	1.216,67	0,00
sonstige Aufwendungen	285.742,60	198.328,10
	524.513,14	366.336,46

Die sonstigen Aufwendungen enthalten periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 0,00 Euro (Vorjahr: 321,07 €).

15. Steuern

Der Steueraufwand enthält die Körperschaft- und die Grundsteuer.

	2022	2021
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag	212.866,19	236,17
Grundsteuer	1.820,04	1.582,64
	214.686,23	1.818,81

Die Körperschaftsteuer und der Solidaritätszuschlag enthalten periodenfremde Erträge in Höhe von 10.369,09 Euro (Vorjahr: 0,16 €). Im Vorjahr bestanden periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 236,33 Euro.



Sonstige Angaben

1. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres 2022 sind nicht eingetreten.

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs bestehen Eigentumsvorbehalte an bezogenen Materialien und Waren.

3. Mitglieder und Vergütung der Werkleitung und des Werksausschusses

Die Mitglieder der Werkleitung und des Werksausschusses sind in der Anlage „Organe des Eigenbetriebs“ (Anlage 3 zum Anhang) dargestellt. Die Werkleitung bezog für ihre Tätigkeit keine Bezüge. Die Bezüge des Werksausschusses betrugen 270,00 Euro.

4. Honorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar für Abschlussprüfungsleistungen beträgt insgesamt 5.000,00 Euro.

5. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 417.167,29 Euro vollständig aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen.

Schwetzingen, den 14. Juni 2023

Eigenbetrieb bellamar

Werkleiter

Körner

Entwicklung des Anlagevermögens

zum

31. Dezember 2022

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2022



	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwert	Buchwert	durchschnittlicher Abschreibungssatz	durchschnittlicher Restbuchwert
in €	01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2022	01.01.2022	Zugänge	Abgänge	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2022
A. <u>Bäderbetrieb</u>													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	14.213,57	0,00	0,00	0,00	14.213,57	9.543,10	817,00	0,00	10.360,10	3.853,47	4.670,47	5,7%	27,1%
	14.213,57	0,00	0,00	0,00	14.213,57	9.543,10	817,00	0,00	10.360,10	3.853,47	4.670,47	5,7%	27,1%
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	9.181.221,47	1.012.511,77	2.628,65	849.771,10	11.040.875,69	5.222.817,33	491.926,56	1.411,98	5.713.331,91	5.327.543,78	3.958.404,14	4,5%	48,3%
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.361.313,01	275.624,43	1.279,00	212.634,76	7.848.293,20	6.489.588,14	231.432,39	1.279,00	6.719.741,53	1.128.551,67	871.724,87	2,9%	14,4%
	16.542.534,48	1.288.136,20	3.907,65	1.062.405,86	18.889.168,89	11.712.405,47	723.358,95	2.690,98	12.433.073,44	6.456.095,45	4.830.129,01	3,8%	34,2%
Zwischensumme Bäderbetrieb	16.556.748,05	1.288.136,20	3.907,65	1.062.405,86	18.903.382,46	11.721.948,57	724.175,95	2.690,98	12.443.433,54	6.459.948,92	4.834.799,48	3,8%	34,2%
B. <u>Kapitalzuschüsse</u>													
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	-2.219,47	0,00	0,00	0,00	-2.219,47	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.219,47	-2.219,47	0,0%	100,0%
2. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	-36.731,89	-403.120,64	0,00	0,00	-439.852,53	0,00	0,00	0,00	0,00	-439.852,53	-36.731,89	0,0%	100,0%
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	-205.087,87	-108.293,80	0,00	0,00	-313.381,67	0,00	0,00	0,00	0,00	-313.381,67	-205.087,87	0,0%	100,0%
Zwischensumme Kapitalzuschüsse	-244.039,23	-511.414,44	0,00	0,00	-755.453,67	0,00	0,00	0,00	0,00	-755.453,67	-244.039,23	0,0%	100,0%
C. <u>Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen</u>													
Sachanlagen	1.062.405,86	0,00	0,00	-1.062.405,86	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.062.405,86	-	-
Zwischensumme Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen	1.062.405,86	0,00	0,00	-1.062.405,86	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.062.405,86	-	-
D. <u>Finanzanlagen</u>													
Anteile an verbundenen Unternehmen	10.398.158,80	63.320,31	0,00	0,00	10.461.479,11	0,00	0,00	0,00	0,00	10.461.479,11	10.398.158,80	0,0%	100,0%
Zwischensumme Finanzanlagen	10.398.158,80	63.320,31	0,00	0,00	10.461.479,11	0,00	0,00	0,00	0,00	10.461.479,11	10.398.158,80	0,0%	100,0%
SUMME	27.773.273,48	840.042,07	3.907,65	0,00	28.609.407,90	11.721.948,57	724.175,95	2.690,98	12.443.433,54	16.165.974,36	16.051.324,91	2,5%	56,5%

Organe des Eigenbetriebes



Organe des Eigenbetriebs

Werksausschuss

Dr. René Pörtl,
Vorsitzender,
Oberbürgermeister
der Stadt Schwetzingen

Simon Abraham,
Stadtrat,
Fachkraft für Ausbildungs-
förderung

Elke Ackermann-Knieriem,
Stadträtin,
Diplom-Kauffrau

Susanne Bertrand-
Baumann,
Stadträtin,
Lehrerin

Rita Erny,
Stadträtin,
Verwaltungsfachangestellte
im Ruhestand

Harald Fischer,
Stadtrat,
Kaufmann,
selbständig

Sarina Klein,
Stadträtin,
Diplom-Rechtspflegerin

Peter Köhler,
Stadtrat,
Berufsschullehrer

Anja Mohrmann,
Stadträtin,
Altenpflegerin
(ab 6. April 2022)

Hans-Peter Müller,
Stadtrat,
Erster
Polizeihauptkommissar a. D.

Carsten Petzold,
Stadtrat,
Polizeibeamter

Karl Rupp,
Stadtrat,
Schreinermeister

Prof. Josef Walch,
Stadtrat,
Hochschullehrer
(bis 11. März 2022)

Sabine Walter,
Stadträtin,
Dipl. Finanzwirtin

Werkleitung

Patrick Körner,
Dipl.-Betriebsw. (FH),
Kronau

Darlehensübersicht 2022

Darlehensgeber	Lfd. Nr.	Stand 31.12.2021 EUR	Neuaufnahme EUR	Umschuldung EUR	Tilgungen EUR	Sondertilgung EUR
Darlehen Eigenbetrieb bellamar Kreditinstitute						
WL Bank, Münster vorm. Münchner Hypo	15	150.607,19			36.866,18	
WL Bank, Münster vorm. Nord LB, Hamburg	16	1.733.658,88			129.157,01	
LBBW Karlsruhe	17	150.287,09			8.678,01	
LBBW Karlsruhe	18	442.653,47			22.841,06	
Deutsche Genossenschafts- Hypothekenbank, Hamburg	19	129.453,87			8.462,73	
Deutsche Genossenschafts- Hypothekenbank, Hamburg	20	267.401,23			16.572,90	
Volksbank Kur- und Rheinpfalz, Speyer	21	213.827,14			10.963,24	
LBBW Karlsruhe	22	194.222,41			12.000,00	
Hypo- Vereinbank, München	23	881.216,17			37.002,59	
LBBW Karlsruhe	24	691.666,42			33.333,36	
WL Bank, Münster vorm. Nord LB, Hamburg	25	818.952,18			24.354,14	
Volksbank Kur- und Rheinpfalz, Speyer	26	996.230,30			14.513,64	
Sparkasse, Heidelberg	27	837.308,75			23.273,44	
Hypo- Vereinsbank, München	28	397.266,90			15.380,14	
DKB Bank Berlin	29	1.272.953,46			57.362,41	
Commerzbank	30		940.000,00		0,00	
Commerzbank	31		300.000,00		0,00	
Summe		9.177.705,46	1.240.000,00	0,00	450.760,85	0,00

Darlehensgeber	Lfd. Nr.	Stand 31.12.2022 EUR	Zinssatz %	Zinsaufwand EUR	Zinsertrag EUR	Tilgungs-bedingungen
Darlehen Eigenbetrieb bellamar Kreditinstitute						
WL Bank, Münster vorm. Münchner Hypo	15	113.741,01	2,290	3.133,82		1,56% + ersparter Zinsen
WL Bank, Münster vorm. Nord LB, Hamburg	16	1.604.501,87	1,830	30.842,99		1% + ersparter Zinsen
LBBW Karlsruhe	17	141.609,08	3,800	5.588,23		1,85% + ersparter Zinsen
LBBW Karlsruhe	18	419.812,41	4,250	18.451,94		1,7% + ersparter Zinsen
Deutsche Genossenschafts- Hypothekenbank, Hamburg	19	120.991,14	4,770	6.025,07		2% + ersparter Zinsen
Deutsche Genossenschafts- Hypothekenbank, Hamburg	20	250.828,33	4,930	12.879,62		2% + ersparter Zinsen
Volksbank Kur- und Rheinpfalz, Speyer	21	202.863,90	4,110	8.620,76		2% + ersparter Zinsen
LBBW Karlsruhe	22	182.222,41	1,450	2.750,98		3.000,-- fest
Hypo- Vereinbank, München	23	844.213,58	3,910	33.917,41		2% + ersparter Zinsen
LBBW Karlsruhe	24	658.333,06	2,680	18.201,66		3,33%+ersp.Zinsen
WL Bank, Münster vorm. Nord LB, Hamburg	25	794.598,04	2,290	18.545,86		2% + ersparter Zinsen
Volksbank Kur- und Rheinpfalz, Speyer	26	981.716,66	3,200	31.706,36		1% + ersparter Zinsen
Sparkasse, Heidelberg	27	814.035,31	1,910	15.826,56		2% + ersparter Zinsen
Hypo- Vereinsbank, München	28	381.886,76	1,180	4.619,86		0,65% + ersparter Zinsen
DKB Bank Berlin	29	1.215.591,05	0,850	10.637,59		3,27% + ersparter Zinsen
Commerzbank	30	940.000,00	3,049			15.000,-- fest
Commerzbank	31	300.000,00	3,049			47.000,-- fest
I. Summe		9.966.944,61		221.748,71	0,00	
Zinsabgrenzung 2021				-24.341,70		
Zinsabgrenzung 2022				27.688,08		
Summe Eigenbetrieb bellamar		9.966.944,61		225.095,09	0,00	

**Eigenbetrieb bellamar
Eigenbetrieb der Stadt Schwetzingen,
Schwetzingen**

Lagebericht



Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

Eigenbetrieb Bellamar

1. Grundlagen des Unternehmens

Gegenstand des Eigenbetriebes Bellamar ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Gas und Wasser, der Betrieb von Wärmeversorgungsanlagen, die Übernahme von Fernwärmeversorgung sowie der Betrieb des Freizeitbades bellamar. Seit dem 1. Januar 2001 sind die Versorgungssparten in die Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG (SWS KG) ausgegliedert, an der der Eigenbetrieb bellamar mit 59,92 % beteiligt ist. Rückwirkend seit dem 1. Januar 2015 ist der Eigenbetrieb bellamar mit 64,9 % an der Netzgesellschaft Schwetzingen GmbH & Co. KG (NS KG) sowie der Netzgesellschaft Schwetzingen Verwaltungs GmbH (NS Verwaltung) beteiligt. Die NS KG besitzt das Stromverteilnetz der Stadt Schwetzingen.

Das Allwetterbad verfügt über eine Riesenrutsche mit einer Länge von 28m, einen Whirlpool, eine Rocketwave, Wassermassagen und eine Cafeteria sowie eine großzügig im Jahr 2022 neu eröffnete renovierte Saunalandschaft mit Classic Sauna, Kräuter Sauna, Bio-Sauna, Blockhaus-Sauna, Panorama-Sauna und Niedertemperatur-Sauna, Schwallbrausen, Erlebnisdusche, Tauchbecken, Kalt-/Warmwasserduschen und einen großzügigen Ruhe-/Aufenthaltsbereich mit Safttheke. Das Freibad verfügt über solarbeheizte Becken für Schwimmer und Nichtschwimmer, einen Kinder-Abenteurbereich, ein separates Springerbecken, eine Breitrutsche sowie eine großzügige Liegewiese und Parkanlage. Der Kinder-Abenteurbereich ist mit einem großen Planschbecken aus Edelstahl, mit Bachläufen, Rinnsalen und Wasserschleiern ausgestattet. Im Nebengeschäft sind die verpachtete Cafeteria, der Massageraum und der Badeartikelverkauf enthalten.

2. Wirtschaftsbericht

a. Rahmenbedingungen

Das Bellamar Schwetzingen besteht in seiner derzeitigen Struktur in den Schwimmbereichen seit den letzten großen Umbaumaßnahmen und deren Beendigung im Mai 2014. In den vergangenen acht Jahren wurden primär eine Vielzahl von weiteren kleineren technischen Umrüstungen durchgeführt, um die Badewasserhygiene auf einem optimalen Niveau zu halten. Grundsätzliche weitere strukturelle Änderungen wurden im Badebereich nicht durchgeführt. Ein weiterer wichtiger technischer Bestandteil in der Bäderwelt ist die vorherrschende Energieversorgung der einzelnen Bereiche. Im Jahr 2019 wurde im Bellamar ein neues hochmodernes BHKW implementiert, welches ein deutliches Zeichen für Nachhaltigkeit und regionalen Klimaschutz darstellt. Das BHKW-Modul produziert eine Anlagenleistung von ca. 370 kW – 140 kW davon elektrisch, 209 kW thermisch – und versorgt seit 2020 ebenfalls den benach-



barten Neubau der Karl-Friedrich-Schimper-Gemeinschaftsschule komplett mit regenerativer Heizwärme. Im Wärmeverbund mit der Schule verwendet das benachbarte Bellamar dann die überschüssig erzeugten Wärmekontingente, die seitens der Schule nicht gebraucht werden. Den vom BHKW erzeugten Strom übernimmt das Bellamar komplett innerhalb seiner Grundlast, das wiederum sorgt für hohe Jahresbenutzungsstunden und damit für eine hohe Effektivität. Neben der win-win-Situation bei der Wärme- und Stromversorgung für die beiden Großgebäude ist der Nutzen für die Umwelt immens. Durch die Kraft-Wärme-Kopplung werden Schadstoffemissionen wie etwa das Treibhausgas CO₂ deutlich reduziert.

Neben dem klassischen Badebetrieb betreibt das Bellamar Schwetzingen auch eine große Saunalandschaft, welche im Zeitraum mit Beginn des Jahres 2021 bis Anfang November 2022 einer großen Renovierung unterzogen wurde. Im Wesentlichen wurden im Saunabereich folgende Umbaumaßnahmen vorgenommen: die Sanierung der Innensauna, Bau einer Dampfsauna, Erneuerung aller Schwitzräume und Bau eines dritten Schwitzraumes in der Innensauna. Die schon im vergangenen Jahr erwähnten und erhofften neuen Impulse mündeten schon in den ersten beiden Monaten in deutlich höheren Besucherzahlen und lassen auf einen erfolgreichen weiteren Andrang hoffen.

Unveränderbar ist auch weiterhin die Tatsache, dass der Eigenbetrieb Bellamar stark von der Witterung abhängig ist, was die Besucherzahlen des Bestandteils „Freibad“ und dessen Umsatzerlöse betrifft. Die über die vergangenen Jahre durchgeführten Sanierungen der umliegenden Bäder und der daraus prognostizierte Konkurrenzdruck hat sich bisher nicht ergeben. Grund hierfür mag der Umstand der Pandemie gewesen sein. Viele der umliegenden Bäder konnten ihre neu sanierten und eingeführten Neuerungen aufgrund von Schließungen und der während und direkt nach der Pandemie erhöhten Personalnot nicht vorzeigen. Das Bellamar war zwar nicht völlig gefeit von der Pandemie, war aber durchaus in der Lage, Schließtage durch Personalmangel zu vermeiden. Dieser Umstand hat dazu geführt einen stabilen Besucherstrom über die kompletten Monate im Jahr 2022 zu verzeichnen.

b. Geschäftsverlauf

Der Geschäftsverlauf 2022 wurde hauptsächlich geprägt durch die wieder fast völlige Freiheit, ohne Verordnungen und Beschränkungen einen Badebesuch im Bellamar für unsere Gäste ermöglichen zu können. In den ersten drei Monaten des Jahres 2022 konnte eine erfreuliche Besucherzahl im Hallenbereich erreicht werden. Dies wurde möglich, da die Einlassbeschränkungen im Hallenbadbereich schon zu Beginn 2022 fast komplett gelockert wurden und die natürliche Kapazitätsgrenze für das Hallenbad erreicht werden konnte/durfte. Das Freizeitbad Bellamar war im kompletten Jahr 2022 geöffnet. Schließungen wie in anderen umliegenden Bädern konnten vermieden werden. Am 14. April 2022 wurde das Bellamar im Außenbereich wieder geöffnet. Die Entscheidung, das Bad in diesem Jahr frühzeitig zu öffnen, war der Tatsache geschuldet, dass in den vergangenen Jahren vermehrt schon im April sehr warmes Wetter aufgetreten ist. Der Drang der Menschen wieder an einem normalen Alltag durchführen zu können sowie die wieder komplett nutzbaren Freizeiteinrichtungen taten ihr übriges. In den Monaten



April (20.985 Besucher), Mai (24.224 Besucher), Juni (42.545 Besucher), Juli (41.985 Besucher) sowie August (42.807 Besucher) war ein ungewöhnlich hoher Besucherandrang zu vermelden. Grund hierfür war ein langer trockener Frühsommer / Sommerperiode, die es den Badbesuchern planbar machte einen Badbesuch zu organisieren. Die Monate September bis Dezember ähnelten bezüglich der Besucherzahlen dem eines „Normal“-Jahres.

Nach einer langen Umbauphase konnte der neu geschaffenen Saunabereich Mitte November seine Eröffnung feiern. Schon die ersten Monate zeigten, dass die neu implementierten Bestandteile von den Gästen sehr gut angenommen werden. Sicherlich sind es an der ein oder anderen Stelle noch Justierungen nötig, aber die Besucherzahlen sowie das erhaltene Feedback der Besucher sprachen für sich.

c. Lage

i. Ertragslage

Der Eigenbetrieb bellamar schließt im Geschäftsjahr 2022 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von -417 Tsd. Euro (Vorjahr: -1.372 Tsd. €). Bereinigt man das Jahresergebnis um den handelsrechtlich zugewiesenen Gewinnanteil der SWS KG von 1.751 Tsd. Euro (Vorjahr: 628 Tsd. €), so ergibt sich ein Bäderverlust von 2.168 Tsd. Euro (Vorjahr: -2.000 Tsd. €). Das Ergebnis des Bäderbetriebes hat sich somit um 168 Tsd. Euro verschlechtert. Der Betriebskostenzuschuss der Gemeinde Oftersheim für den Bäderbetrieb im Geschäftsjahr 2022 wurde mit netto 388 Tsd. Euro (Vorjahr: 437 Tsd. €) berechnet.

Die Umsatzerlöse des bellamar in Höhe von 1.936 Tsd. Euro (Vorjahr: 881 Tsd. €) stellen sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

	2022	2021
Allwetterbad	1.337	392
Sauna	102	0
sonstige Umsatzerlöse (inkl. Betriebskostenzuschuss der Gemeinde Oftersheim)	497	489
	1.936	881

In den sonstigen Umsatzerlösen sind der Betriebskostenzuschuss der Stadt Oftersheim in Höhe von 388 Tsd. Euro, Erlöse aus der Verpachtung der Cafeteria und des Massageraumes sowie der Erdgas-tankstelle enthalten.



Auf der Aufwandsseite stellen die Personalkosten mit 1.304 Tsd. Euro (Vorjahr: 922 Tsd. €), der Materialaufwand mit 1.124 Tsd. Euro (Vorjahr: 706 Tsd. €), die Abschreibungen mit 724 Tsd. Euro (Vorjahr: 647 Tsd. €) sowie die Zinsaufwendungen in Höhe von 235 Tsd. Euro (Vorjahr: 243 Tsd. €) die größten Positionen dar.

Der Eigenbetrieb beschäftigte in 2022 durchschnittlich 27,50 (Vorjahr: 29,25) Mitarbeiter; darunter waren 18,0 (Vorjahr: 11,5) gewerbliche Arbeitnehmer, 8,5 (Vorjahr: 13,5) Angestellte, 0 Aushilfen (Vorjahr: 3,25) und 1,0 (Vorjahr: 1,0) geringfügig Beschäftigte. Der Personalaufwand beinhaltet Löhne und Gehälter in Höhe von 1.036 Tsd. Euro (Vorjahr: 723 Tsd. €), soziale Abgaben in Höhe von 191 Tsd. Euro (Vorjahr: 141 Tsd. €) und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung in Höhe von 77 Tsd. Euro (Vorjahr: 57 Tsd. €).

ii. Finanzlage

Der Finanzmittelfonds setzt sich zusammen aus dem Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 867 Tsd. Euro (Vorjahr: 52 Tsd. €). Die Liquidität des Eigenbetriebs war stets gewährleistet. Die Investitionen werden im Wesentlichen durch die laufende Geschäftstätigkeit und die Beteiligungserträge finanziert.

iii. Vermögenslage

Die Bilanzsumme des bellamar beträgt 17.354 Tsd. Euro (Vorjahr: 16.355 Tsd. €). Gegenüber dem Jahresbeginn ist die Bilanzsumme um rund 999 Tsd. Euro gestiegen. Beim Anlagevermögen sind die Sachanlagen um 52 Tsd. Euro gestiegen; daneben vor allem noch der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten um 815 Tsd. Euro.

Auf der Passivseite steht dem im Wesentlichen die Zunahme des Eigenkapital um 954 Tsd. Euro gegenüber. Zum 31. Dezember 2022 bestehen Verbindlichkeiten aus Darlehen gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 9.995 Tsd. Euro (Vorjahr: 9.202 Tsd. €).

Das Eigenkapital und die Rückstellungen entwickelten sich im Berichtsjahr wie folgt (Angaben in Tsd. €):

Eigenkapital zum 01.01.2022:	4.847
Ausgleich durch den Haushalt der Stadt	1.371
Gewinn/Verlust	-417
Eigenkapital zum 31.12.2022:	5.801

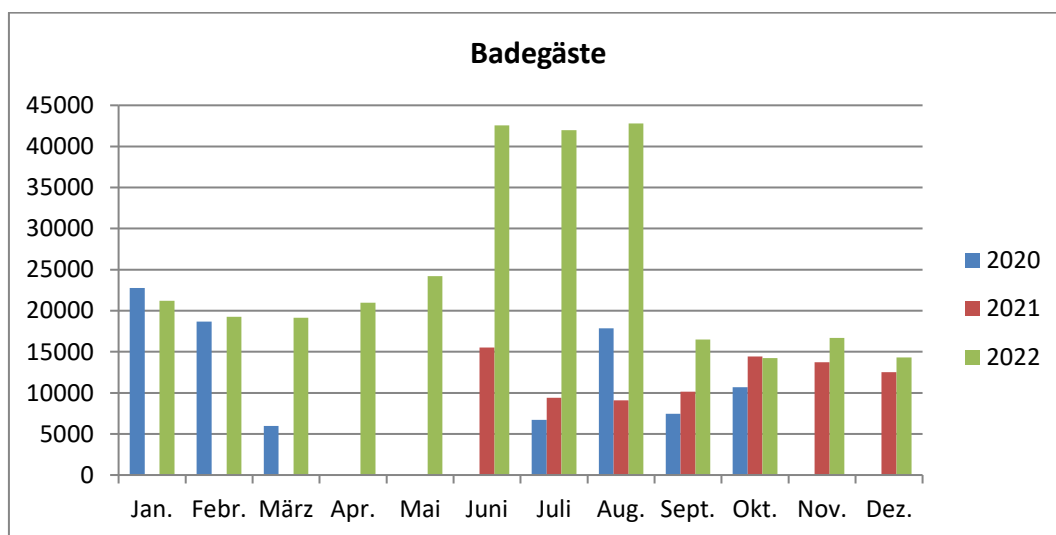
Der Eigenbetrieb weist bei einem Eigenkapital von 5.801 Tsd. Euro eine Eigenkapitalquote von 33,4 Prozent (Vorjahr: 29,6 %) aus.



Rückstellungen zum 01.01.2022:	64
Verbrauch	63
Auflösung	1
Zuführung	281
Rückstellungen zum 31.12.2022:	281

d. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Weitere Leistungsindikatoren sind die Besucherzahlen, die zur internen Steuerung herangezogen werden. Es wurden 293.844 Badegäste (Vorjahr: 84.830) des Allwetterbades (inkl. Sauna) gezählt – und damit 246,4 Prozent mehr als im Vorjahr.





3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

a. Prognosebericht

Für das Jahr 2023 ist, aufgrund der im Freizeitbad gleichbleibenden Rahmenbedingungen in den Schwimmbereichen, mit einem ähnlichen Ergebnis hinsichtlich Besucher- sowie Umsatzzahlen, wie im Vorjahr zu rechnen. Abzuwarten gilt es, wie sich die leichte Erhöhung der Eintrittspreise um 2 Prozent zur Eröffnung der Freibadsaison auswirken wird. Da diese sich aber in einem moderaten Bereich wiederfinden, ist mit keiner starken Auswirkung zu rechnen. Finanziell wird dies natürlich kein maßgeblicher Faktor sein, trotzdem ist eine kontinuierliche Erhöhung der Preise unabdinglich, aufgrund der hohen Inflation und nicht voraussehbarer weiterer zukünftiger Entwicklungen. Neben diesen Faktoren sollte immer im Auge behalten werden, dass das Ergebnis vom Bellamar stark von der Witterung abhängig ist, da die Besucherzahlen sowohl des Freibades als auch des Hallenbades je nach Wetterlage steigen oder sinken. Ähnliche Besucherzahlen sind nur möglich mit klaren trockenen warmen Wetterperioden im Sommer.

Zum 01. Oktober 2023 wird ein neuer Bäderleiter das Team des Bellamar, nach dem Weggang des alten Bäderleiters Herr Happold, verstärken. Herr Christopher Di Vita kommt aus dem Bad in Heddesheim und wurde nach einem intensiven Bewerbungsprozess ausgewählt. Mit Herrn Di Vita erhofft sich das Bellamar Schwetzingen eine ähnliche erfolgreiche Zeit wie mit seinem Vorgänger Herrn Happold. Die Gastronomie hatte im Jahr 2022, nach einer doch schweren Zeit für die Dienstleistungsbranche während der Pandemie, ein sehr erfolgreiches Comeback. Aufgrund der hervorragenden Besucherzahlen, hauptsächlich zur Sommersaison, konnte ein überdurchschnittliches Jahr erzielt werden. Dies freut uns als Verpächter natürlich sehr, da der Betrieb einer solchen Freizeiteinrichtung ohne eine gut funktionierende Gastronomie, nicht möglich wäre. Ebenfalls hinzu kommt die Tatsache, dass die Eröffnung des neu umgebauten Saunabereiches eine weitere Einnahmequelle für die Gastronomie darstellt. Eine großzügige Theke, neue Räumlichkeiten zum Anrichten von frischen Speisen, sowie großzügigere Sitzmöglichkeiten runden das Angebot für die Besucher ab.

Wieder verstärkt angeboten werden sollen in diesem Jahr Event- und Freizeitangebote (Wasserkurse durch Wasserwelten, Saunaabende, Schwimmbadfest, Bellathlon, Schlag den Schwimmmeister und diverses anderes), damit auch die Attraktivität des Bades weiterhin forciert wird, mit dem Ziel, die Besucherzahlen auf diesem hohen Niveau zu stabilisieren.

Neben den Schwimmbereichen, liegt ein wesentlicher Faktor bezüglich der Umsatzzahlen im Saunabereich des Bellamar. Dieser wurde wie bereits erwähnt, Mitte November 2022 nach langer Umbauphase wiedereröffnet und erfreut sich großer Beliebtheit. In den ersten Monaten konnten das Bellamar zwischen 600 – 1000 mehr Besucher monatlich begrüßen als vor der Umbauphase. Dies gilt es zu halten und auszubauen.



Zusammengefasst lässt sich sagen, dass das Jahr 2023 hoffentlich in seiner Ausprägung und Durchführung dem des Jahres 2022 ähnelt. Ergänzt durch den nun geöffneten neuen Saunabereich, sollte das Jahr 2023 ebenfalls wieder erfolgreich verlaufen.

Für das Jahr 2023 wird mit einem Unternehmensverlust in Höhe von rund 382 Tsd. Euro gerechnet. Investitionen wurden in einer Größenordnung von 443 Tsd. Euro geplant. Die Prognose für das Jahr 2024 sieht einen Unternehmensverlust von 361 Tsd. Euro voraus.

b. Chancen- und Risikobericht

Das Jahr 2022 war im 5-Jahresvergleich hinsichtlich Besuchern, wieder deutlich über dem Schnitt und zeigte, dass alle Maßnahmen welche von der Werkleitung und Bäderleitung gemeinsam getroffen werden, die Besucher im Großen und Ganzen überzeugen.

Es gelingt weiterhin, das Bad (Hallen- und Freibadbereich) mit vielen kundenspezifisch zugeschnittenen Aktionen auf einem guten Niveau zu halten und die konstanten Besucherzahlen damit zu ermöglichen.

Mit diesen Erkenntnissen, sowie der neuen Sauna nach deren Erweiterung und Modernisierung, möchte man diesen Trend weiterführen, um 2023 und auch darüber hinaus, weiterhin eine gute Rolle in der Bäderfreizeitlandschaft im Rhein-Neckar-Raum zu spielen. Weitere Chancen ergeben sich aus der Tatsache, dass das Bellamar Schwetzingen in den vergangenen Jahren stets eine hohe Erreichbarkeit sowie eine verlässliche Dienstleistung angeboten hat, welche es nun zu verteidigen gilt.

Ein Augenmerk gilt es im Jahr 2023 darauf zu werfen wie mit der angespannten Preissituation bezüglich Energie und Material umgegangen wird. Pandemie, Ukraine-Krieg und Inflation haben auch hier ihre eindeutigen Spuren im Ergebnis des Bellamar hinterlassen.

Ebenfalls bedarf ein wachsames Auge auf dem Personalmarkt. Sicherlich konnte man tageweise Schließungen in der Vergangenheit vermeiden, dies aber auch nur aufgrund des unermüdlichen Einsatzes des vorhandenen Personals, sowie der Ergänzung durch einen externen Personaldienstleister.

Die Harmonisierung des Personals untereinander sowie die emotionale Bindung an das Bellamar ist eine der Hauptaufgaben des neu eingesetzten Bäderleiters ab dem 01. Oktober 2023 um einen Aderlass im Bellamar zu vermeiden.



Zusammengefasst lässt sich sagen, dass sich das Bellamar durch sein konsequentes Handeln in der Vergangenheit durch die Stadt, die verantwortlichen Gremien sowie die Werkleitung, die Bäderleitung und das komplette Personal eine gute Ausgangsbasis in der Region geschaffen hat, um auch zukünftig eine gute Rolle in der Bäderlandschaft zu spielen.

Schwetzingen, den 14. Juni 2023

Eigenbetrieb bellamar

Werkleiter

Körner

Eigenbetrieb bellamar
Eigenbetrieb der Stadt Schwetzingen,
Schwetzingen

Rechtliche, steuerliche
und wirtschaftliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Eigenbetrieb bellamar, Eigenbetrieb der Stadt Schwetzingen.
Sitz:	Schwetzingen.
Rechtsform:	Eigenbetrieb.
Betriebssatzung:	Gültig in der Fassung vom 12. Dezember 2002 (zuletzt geändert am 20. Dezember 2007).
Handelsregister:	Amtsgericht Mannheim, Abteilung A Nummer HRA 421376. Letzter Abruf vom 25. Januar 2023. Es haben sich auskunftsgemäß seitdem keine Änderungen mehr ergeben.
Unternehmensgegenstand:	Die Aufgaben des Eigenbetriebes sind in § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Betriebssatzung geregelt. Betrieb des Bäderbetriebs mit dem Freizeitbad "bellamar" und dem Freibad.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr.
Stammkapital:	€ 5.700.000,00.
Gesellschafter:	Stadt Schwetzingen.
Organe der Gesellschaft:	Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Werksausschuss, der Oberbürgermeister und die Werkleitung.
Gemeinderat:	Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und die Betriebssatzung vorbehalten sind.
Werksausschuss:	Die Mitglieder des Werksausschusses werden vom Gemeinderat gewählt. Nach § 7 der Betriebssatzung kommen ihm folgenden Aufgaben zu: - die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten des Eigenbetriebs ab Entgeltgruppen 9 TVöD - die Festsetzung der Vergütung bei nicht nur vorübergehend Beschäftigten, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht - die Ausführung eines Bauvorhabens bei voraussichtlichen Gesamtbaukosten über T€ 50

- die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes und der Abschluss von Verträgen, wenn dabei der Betrag oder der Wert im Einzelfall über T€ 50 liegt
- der Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Energieversorgungsverträgen, sofern diese Aufgabe nicht Dritten übertragen wurde
- weitere sonstige wichtige Aufgaben des Eigenbetriebes.

Die Mitglieder des Werksausschusses sind mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und ihrem ausgeübten Beruf im Anhang genannt.

Oberbürgermeister: Der Oberbürgermeister entscheidet und wirkt mit bei allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind und bei Aufgaben, die ihm gemäß § 8 Betriebssatzung übertragen wurden.

Werkleitung: Die Werkleitung bestand im Jahr 2022 aus:

- Herrn Patrick Körner

Der Werkleiter ist für die laufende Betriebsführung verantwortlich. Hierzu gehören z. B. die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle Entscheidungen über Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Entscheidungsbereich des Gemeinderats, des Oberbürgermeisters oder des Werksausschusses fallen.

Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses im Eigenbetrieb und hat den Werksausschuss und den Oberbürgermeister mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten. Des Weiteren müssen der Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, der Jahresabschluss und der Lagebericht dem Oberbürgermeister zugeleitet werden.

Ergebnisverwendung: Der Werkleiter wird vorschlagen, den zum 31. Dezember 2022 ausgewiesenen Jahresfehlbetrag vollständig aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen.

Steuerliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb ist körperschaft-, gewerbe- und umsatzsteuerpflichtig.

Wirtschaftliche Grundlagen des Eigenbetriebes

Wichtige Verträge

Darlehensverträge

Zum Abschlussstichtag bestehen bei dem Eigenbetrieb Bellamar 17 Darlehen (T€ 9.995). Die Tilgungen des Jahres 2022 beliefen sich bei dem Eigenbetrieb auf T€ 447 (inkl. Veränderung Zinsabgrenzung) und die Zinsaufwendungen auf T€ 225.

Dienstleistungsvertrag mit der SWS KG

Zwischen dem Eigenbetrieb bellamar und der SWS KG wurde am 25. Mai 2001 ein Dienstleistungsvertrag zur Durchführung folgender Dienstleistungen geschlossen:

- Finanzbuchhaltung
- Erstellung des Jahresabschlusses
- Controlling
- Erstellung von Wirtschaftsplänen
- Statistiken.

Für die Dienstleistungen erhält die SWS KG eine Jahrespauschale. Diese betrug im Berichtsjahr T€ 106. Der Vertrag wurde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2001 mit einer Laufzeit von zehn Jahren geschlossen. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn es nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Oftersheim

Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Schwetzingen und der Gemeinde Oftersheim über die Unterhaltung, die Erneuerung und den Betrieb des Freizeitbades bellamar und des Freibades vom 24. Januar 2001. In der Vereinbarung wurde die Zahlung eines Betriebsmittelzuschusses der Gemeinde Oftersheim sowie eines Investitionskostenzuschusses festgelegt. Die Vereinbarung wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer 12-Monatsfrist auf das Ende des Haushaltsjahres gekündigt werden.

Betrauung durch die Stadt Schwetzingen

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Mai 2022 wird der Werkleiter angewiesen, die in der Betrauung ausgesprochenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ab dem Wirtschaftsjahr 2022 sicherzustellen. Die Betrauung erfolgt für die Dauer von zehn Jahren.

Eigenbetrieb bellamar
Eigenbetrieb der Stadt Schwetzingen,
Schwetzingen

Fragenkatalog zur Prüfung der
Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse
nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

FRAGENKREIS 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Werksausschuss, der Oberbürgermeister und der Werkleiter.

Für die Verwaltungsorgane gilt die Betriebssatzung in der Fassung vom 12. Dezember 2002 (zuletzt geändert am 20. Dezember 2007). In § 5 sind die Aufgaben des Gemeinderates, in § 7 die Aufgaben des Werksausschusses und in § 8 die Aufgaben des Oberbürgermeisters geregelt. Darüber hinaus sind die Aufgaben der Werkleitung in § 9 der Betriebssatzung festgeschrieben.

Die Regelungen entsprechen unseres Erachtens den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr fanden vier Werksausschusssitzungen und statt (21. März 2022, 20. Juni 2022, 4. Oktober 2022, 28. November 2022). Die Niederschriften bzw. Beschlüsse haben wir eingesehen.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Werkleiter des Eigenbetriebes ist Herr Patrick Körner, der auskunftsgemäß in kleinen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig ist.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Eine individualisierte Angabe von Organvergütung ist gesetzlich nicht gefordert. Eine entsprechende Angabe ist daher entbehrlich.

FRAGENKREIS 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Mit der SWS KG besteht ein Dienstleistungsvertrag, welcher die kaufmännischen Belange des Eigenbetriebes regelt.

Aufgrund der Art und des Umfangs des Geschäftsbetriebes reichen die derzeitigen organisatorischen Vorkehrungen u. E. zur Erfüllung der Bedürfnisse des Eigenbetriebes aus.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Beim Eigenbetrieb sind Ausschreibungen, Vergabe und Rechnungslegung strikt getrennt. Hier gilt das Vier-Augen-Prinzip. Die Prüfung, ob abgerechnete Leistungen tatsächlich erbracht wurden, wird neben der internen Bauabteilung auch durch einen externen Bauleiter bestätigt. Die Bauabrechnung wird durch die Buchhaltung des Eigenbetriebes überwacht. Betriebsinterne Regeln für die Korruptionsvermeidung oder ein umfassendes Kontrollsystem zur Vermeidung von Korruption bestehen derzeit - abge-

sehen von fallweisen Beauftragungen des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Schwetzingen - noch nicht.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Für die wesentlichen Entscheidungsprozesse sind die Richtlinien aus der Betriebssatzung der Eigenbetrieb (z. B. Auftragsvergaben, Personalwesen und Kreditaufnahme) anzuwenden. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, wonach diese nicht eingehalten werden.

- e) **Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte für ein nicht ordnungsgemäßes Vertragsmanagement ergeben.

FRAGENKREIS 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen entspricht - auch im Hinblick auf den Planungshorizont und die Fortschreibung der Daten - den Bedürfnissen des Eigenbetriebes. Die Planungsrechnungen sind für ordnungsgemäße Entscheidungen der Werkleitung geeignet und werden hierfür herangezogen. Der Wirtschaftsplan wird unter Berücksichtigung der Markt- und Konjunkturentwicklung sowie der strategischen Unternehmensziele fortgeschrieben.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Der Werkleiter informiert den Werksausschuss des Eigenbetriebs nach jedem Quartalsabschluss sowie in einem Abschlussbericht am Jahresende über Abweichungen der tatsächlichen Ergebnisse von den Plandaten und erläutert diese.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht den besonderen Anforderungen und der Größe des Eigenbetriebes.

Die vorhandene Kostenrechnung liefert nach unserer Auffassung die betriebswirtschaftlich und als Entscheidungs- und Überwachungshilfe für einen Eigenbetrieb dieser Größe notwendigen Ergebnisse.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es besteht eine laufende Liquiditätskontrolle sowie eine Kreditüberwachung, welche eine laufende Liquiditätsüberwachung gewährleistet.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management ist derzeit nicht eingerichtet.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Eintrittsgelder im Bäderbetrieb werden in bar oder per electronic cash erhoben, so dass sich hieraus keine Forderungen ergeben. Für die anderen Forderungen besteht ein geeignetes Mahnwesen.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das Controlling entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebes und umfasst alle wesentlichen Bereiche.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Durch Personenidentität durch einen Prokuristen der Stadtwerke Schwetzingen Verwaltungsgesellschaft mbH, der gleichzeitig Werkleiter des Eigenbetriebes ist, ist eine effektive Überwachung des Tochterunternehmens gewährleistet.

FRAGENKREIS 4:

Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die Funktion des Risikomanagements wird von der Werkleitung des Eigenbetriebs ausgeübt. Die Überwachung von Frühwarnsignalen erfolgt im Wesentlichen über regelmäßige Auswertungen des Controlling. Durch die direkte aktive Tätigkeit der Werkleitung, die auch den laufenden Lieferanten und Kundenkontakt umfasst, ist eine rasche Früherkennung von Risiken möglich.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Grundsätzlich ist das Risikomanagementsystem der Größe und dem Betriebszweck des Eigenbetriebes angemessen.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine eigene Dokumentation der Risikobereiche des Eigenbetriebs sowie deren Bewertung besteht nicht.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Derzeit erfolgt noch keine Erfassung und Dokumentation der Frühwarnsignale und Maßnahmen.

FRAGENKREIS 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Solche Geschäfte wurden bisher nicht getätigt, auch wurden uns solche im Rahmen der Prüfung nicht bekannt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Im Berichtsjahr wurden keine Zinsderivate eingesetzt.

- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf**
- **Erfassung der Geschäfte**
 - **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
 - **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
 - **Kontrolle der Geschäfte?**

Vgl. Frage 5 a).

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Derivatgeschäfte wurden nicht vorgenommen Insoweit entfällt die Notwendigkeit einer Erfolgskontrolle.

- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Vgl. Frage 5 a).

- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Vgl. Frage 5 a).

FRAGENKREIS 6:

Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision als eigenständige und vom Tagesgeschäft losgelöste Stabsstelle besteht nicht. Diese Aufgabe wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwetzingen übernommen.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Es bestehen keine Interessenskonflikte.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Das Prüfungsverfahren erstreckt sich dabei auf folgende Punkte:

- Prüfung, ob bei den Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- Prüfung, ob einzelne Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsgemäßer Weise begründet und belegt wurden,
- Prüfung, ob der Vermögensplan eingehalten wurde,
- Prüfung, ob das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Des Weiteren obliegen dem Rechnungsprüfungsamt folgende Punkte:

- laufende Prüfung der Kassenvorgänge,
- Kassenüberwachung,
- Prüfung der Nachweise der Vorräte und der Vermögensgegenstände.

Die letzte Kassenprüfung des Rechnungsprüfungsamtes fand im Zeitraum vom 2. Dezember 2022 bis 9. Januar 2023 statt.

Seit 2010 prüft das Rechnungsprüfungsamt darüber hinaus auch die Vergabe des Eigenbetriebes vor der jeweiligen Beauftragung.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgt im Anschluss an die Jahresabschlussprüfung durch den beauftragten Wirtschaftsprüfer.

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Eine Abstimmung bezüglich der Prüfungsschwerpunkte ist nicht erfolgt, das Rechnungsprüfungsamt hat aber bei der Auswahl seiner Prüfungsschwerpunkte unsere Prüfungsergebnisse berücksichtigt.

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Es wurden keine bemerkenswerten Mängel aufgedeckt.

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Das Rechnungsprüfungsamt prüft jährlich den Jahresabschluss des Eigenbetriebs und kann daher festgestellte Mängel im Folgejahr weiterverfolgen.

FRAGENKREIS 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Nach unseren Erkenntnissen ergaben sich keine Anhaltspunkte für die Nichteinholung der Zustimmung des Überwachungsorgans bei zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften oder Maßnahmen.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Nach unseren Feststellungen und den uns erteilten Auskünften wurden weder Kredite an Mitglieder der Werkleitung noch des Überwachungsorgans gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Nach unseren Erkenntnissen liegen keine Anhaltspunkte für eine Zerlegung von zustimmungsbedürftigen Maßnahmen in nicht zustimmungsbedürftige Teilmaßnahmen vor.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen liegen keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen Gesetz, Betriebssatzung und bindende Beschlüsse der Überwachungsorgane vor.

FRAGENKREIS 8:

Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Im Rahmen des Wirtschaftsplans wird ein Investitionsplan aufgestellt und dem Werksausschuss und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt. Die Investitionen wurden angemessen geplant und auf Rentabilität, Finanzierbarkeit und Risiken hin überprüft.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Im Rahmen der Prüfung sind keine Anhaltspunkte bekannt geworden, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend gewesen wären, um über die Angemessenheit der Preise zu urteilen.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Durchführung von Investitionen wird nach den uns erteilten Auskünften laufend überwacht. Dabei werden auch Abweichungen von der Budgetierung zeitnah untersucht.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Wirtschaftsplan 2022 waren Investitionen von insgesamt T€ 600 vorgesehen. Zum 31. Dezember 2022 sind insgesamt T€ 1.351 verausgabt und im Anlagevermögen ausgewiesen. Damit hat sich im Betrachtungszeitraum keine Budgetüberschreitung ergeben.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Im Rahmen unserer in Stichproben vorgenommenen Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte feststellen können, die darauf schließen ließen, dass nach Ausschöpfung der Kreditlinien Leasing- oder vergleichbare Verträge abgeschlossen worden sind.

FRAGENKREIS 9:**Vergaberegelungen**

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Derartige Verstöße haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Nach den uns erteilten Auskünften werden für Kapitalaufnahmen Vergleichsangebote eingeholt. Geldanlagen finden im Rahmen des Cash-Managementkontos statt.

FRAGENKREIS 10:**Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Dem Werksausschuss wird regelmäßig auf seinen Sitzungen Bericht erstattet.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichterstattung vermittelt nach unseren Feststellungen einen zutreffenden Eindruck von der Lage des Eigenbetriebes und der Geschäftsentwicklung.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Der Werksausschuss wurde nach unseren Feststellungen zeitnah unterrichtet. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle feststellen können, die einer außerplanmäßigen Berichterstattung bedurft hätten. Dasselbe gilt für erkennbare Fehldisposition und wesentliche Unterlassungen. Insbesondere haben wir keine nachteiligen Geschäfte, die für den Fortbestand des Eigenbetriebs von Bedeutung wären, festgestellt.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Eine besondere Berichterstattung wurde im Berichtsjahr nicht gewünscht.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Entfällt.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht nicht.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?**

Bei unserer Prüfung wurden keine Interessenkonflikte festgestellt.

FRAGENKREIS 11:**Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Eigenbetrieb erwähnenswertes, für den Geschäftsbetrieb nicht benötigtes Vermögen besitzt.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Die Bestände innerhalb des Anlage- und Umlaufvermögens sind nach dem Umfang des Geschäftsbetriebes angemessen. Durch Rückstellungen und Wertberichtigungen sind nach unserer Auffassung alle wesentlichen Verlustrisiken abgedeckt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte wesentlich beeinflusst wird. Detaillierte Aussagen sind allerdings nur auf Grundlage von Verkehrswertgutachten möglich.

FRAGENKREIS 12:**Finanzierung**

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Der Eigenbetrieb ist zu rund 33,4 % der Bilanzsumme durch Eigenmittel finanziert.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Entfällt, da es sich nicht um ein Konzernunternehmen handelt.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Eigenbetrieb erhält Investitionszuschüsse zur Finanzierung des Sachanlagevermögens gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Schwetzingen und der Gemeinde Oftersheim. In 2022 beliefen sich die Zuschüsse auf T€ 511. Des Weiteren ist in dieser Vereinbarung ein jährlicher Betriebskostenzuschuss der Gemeinde Oftersheim geregelt. Dieser belief sich in 2022 auf T€ 388.

FRAGENKREIS 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Eigenkapitalausstattung ist der Größe und Bedeutung des Eigenbetriebes angemessen. Finanzierungsprobleme, die auf eine zu geringe Eigenkapitalausstattung zurückzuführen wären, bestehen nicht.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Im Berichtsjahr erzielte der Eigenbetrieb einen Jahresfehlbetrag. Der Jahresfehlbetrag soll in Höhe von € 417.167,29 aus dem Haushalt der Gemeinde ausgeglichen werden.

FRAGENKREIS 14:**Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Der Eigenbetrieb besteht nur aus dem Bäderbetrieb. Das Betriebsergebnis ist dementsprechend aus der Gewinn- und Verlustrechnung abzulesen.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen, die entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt sind, sind im Geschäftsjahr 2022 nicht angefallen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Es ergaben sich keine Anzeichen für zu unangemessenen Konditionen vorgenommene Leistungsbeziehungen.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Eine Konzessionsabgabe fällt nicht an.

FRAGENKREIS 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Für den Bäderbetrieb selbst besteht ein strukturelles Defizit, welches durch Beteiligungserträge möglichst ausgeglichen werden soll.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Vgl. Frage 15 a).

FRAGENKREIS 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Vgl. Frage 15 a).

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Durch Investitionen in die Saunalandschaft sowie verschiedene Event- und Freizeitangebote soll die Attraktivität des Bades gesteigert werden. Durch Werbemaßnahmen soll der Gastronomiebereich gefördert werden.

Eine jährliche Anpassung der Eintrittspreise um 2 % wurde zur Freibadsaison 2023 eingeführt. Weitere Erhöhungen der Sockelbeträge sind für die Zukunft eventuell angedacht.

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Stand: 1. Juli 2020

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (kurz: GPP) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „*Sämtlichen Auftragsbedingungen*“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

GPP wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") durchführen. Dem entsprechend wird GPP die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

GPP wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird GPP in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird GPP, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird GPP die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. GPP weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte GPP jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden GPP im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. GPP stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der GPP zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der GPP sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der GPP für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der GPP einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der GPP vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („*Auftraggeberinformationen*“), müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die GPP dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) GPP rechtzeitig

vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, GPP von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie GPP sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

F. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der GPP auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der GPP erfolgen.

G. Datenschutz

Für die genannten Verarbeitungszwecke ist die GPP berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („*personenbezogene Daten*“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

GPP verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen (EU-DSGVO) Regelungen zum Datenschutz. GPP verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der GPP personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

H. Vollständigkeitserklärung

Die seitens GPP von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den *Sämtlichen Auftragsbedingungen* enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die GPP verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der GPP gelten ausschließlich die Bedingungen der *Sämtlichen Auftragsbedingungen*; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit GPP im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn GPP nicht ausdrücklich widerspricht oder GPP mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (WPK, IDW, StBK) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Bremen, Deutschland.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerstattung verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerstattung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.